



# Notfallplanung/Notfallvorsorge

Mai 2023 | Vorabendveranstaltung ExpertSuisse, Sektion Bern

Werte teilen - Zukunft gestalten

**BDO**



# Notfallplanung/Notfallvorsorge

## Inhalt

- Themeneinstieg und Aufgriffsfragen
- Praxisbeispiel
- Exkurs: Revidiertes Erbrecht
- Digitaler Nachlass
- Vorsorge- und Pensionsplanung
- Nachfolgeplanung als Notfallplanung



# Notfallplanung/Notfallvorsorge

## Einstieg

«Der Tod kommt nur einmal, und doch macht er sich in allen Augenblicken des Lebens fühlbar. Es ist herber, ihn zu fürchten, als ihn zu erleiden.» Jean de La Bruyère

- Die Notfallplanung machen wir einerseits für uns selber, damit unsere Wünsche und Bedürfnisse auch im schlimmsten Fall berücksichtigt werden...
- ...aber genauso - und vielleicht noch ein bisschen mehr - machen wir die Notfallplanung für unsere Angehörigen!

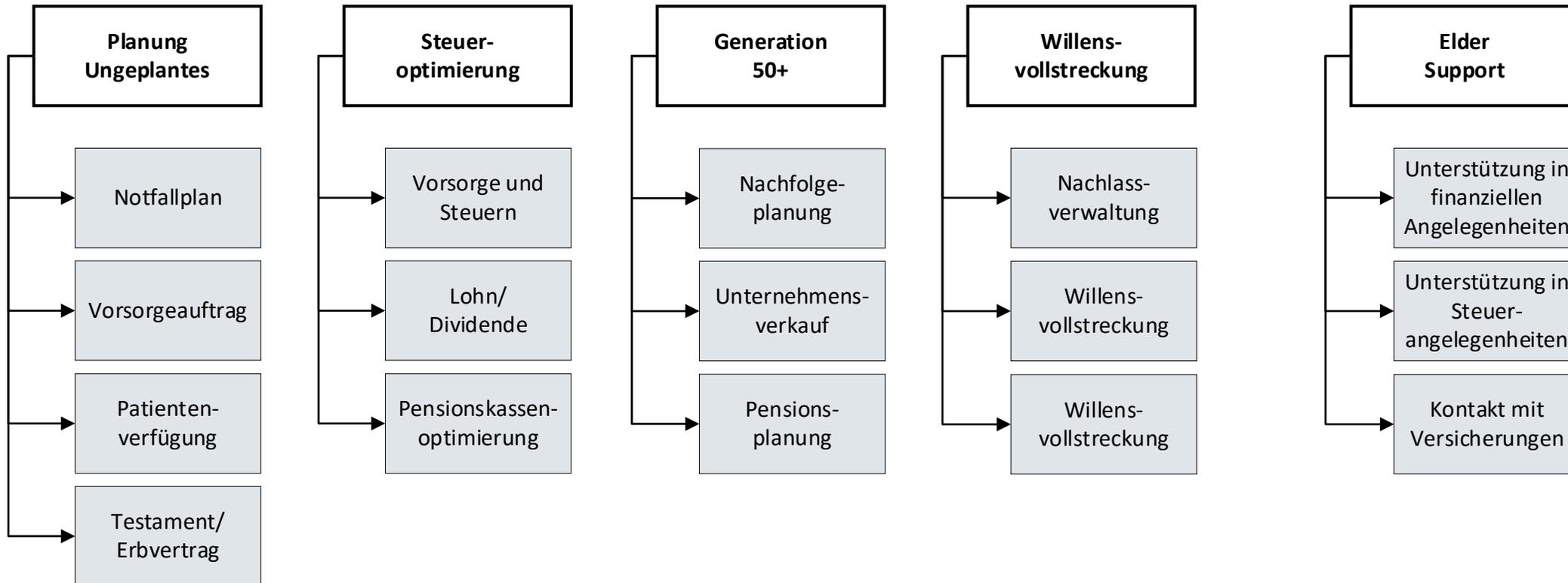
Die Notfallplanung ist keine Frage des Alters...



**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Themeneinstieg und Aufgriffsfragen**

# Beratungs-Scope

## Notfallplanung - Vorsorgeplanung



# Treuhand- und Beratungsdienstleistungen

## Notfallplanung - Vorsorgeplanung

### Themeneinstieg und Aufgriffsfragen mit dem Kunden

- Unangenehme Themen anzusprechen, ist oft schwierig, weil...
  - ...fehlendes Fachwissen und Unsicherheit in den Themen beim Berater
  - ...fehlendes Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Berater
  - ...fehlende Zeit wegen Busy Season
  - ...ablehnende Haltung des Kunden, sich mit dem unangenehmen Thema zu beschäftigen
- Trotzdem muss ein Weg gefunden werden, die Kunden auf diese unangenehmen Themen anzusprechen. Ein guter Berater hilft seinen Kunden, dieses Thema **strukturiert** anzugehen und für die Zukunft vorzusorgen.
  - Mögliche «Türöffner» können sein:

# Treuhand- und Beratungsdienstleistungen

## Notfallplanung - Vorsorgeplanung

### Themeneinstieg und Aufgriffsfragen mit dem Kunden

- **Aktuelle Geschehnisse mit Überleitung zu unangenehmen Themen**
  - Wer kümmert sich um Ihre privaten Belange, wenn Sie unerwartet aufgrund einen Unfalls ausfallen?
  - Wie wären Sie eigentlich organisiert gewesen, wenn Sie aufgrund COVID für längere Zeit ausgefallen wären?
  - Ist Ihre Stellvertretung für einen längeren Ausfall wegen Krankheit/Unfall geregelt?
  
- **Bekannte Freizeitaktivitäten des Kunden mit Unfallrisiko**
  - Wie wäre die Fortführung Ihres Betriebes sichergestellt, wenn Sie beim (Biken, Segelfliegen, Klettern, Golfspielen...) durch einen Unfall für längere Zeit ausfallen würden?
  
- **Aktuelle Gesetzesänderungen**
  - Haben Sie bereits ein Testament/einen Ehevertrag/einen Erbvertrag?
    - **Ja:** Sollten wir nicht überprüfen, ob dies mit den aktuellen Gesetzesänderungen noch Ihren Vorstellungen entspricht?
    - **Nein:** Sollten Sie sich nicht einmal Gedanken machen, vorsorglich ein Testament zu erstellen?



# Treuhand- und Beratungsdienstleistungen

## Notfallplanung - Vorsorgeplanung

### Themeneinstieg und Aufgriffsfragen mit dem Kunden

#### ➤ Bei der Generation 50+

- Wo sehen Sie sich/Ihren Betrieb in 10 Jahren?
- Sind Ihre steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten bezüglich BVG ausgeschöpft?
- Besteht bei Ihnen das Bedürfnis, Ihre Finanzplanung in Anbetracht der Pensionierung einmal anzuschauen?

# Treuhand- und Beratungsdienstleistungen

## Notfallplanung - Vorsorgeplanung

### ➤ Wichtig für den Beratungserfolg

- Für die Notfallplanung/Vorsorgeplanung einen separaten Besprechungstermin ausserhalb der Busy-Saison vereinbaren
- Keine oberflächliche Beratung zwischen Tür und Angel
- Bei eigener Unsicherheit oder bei komplexen Themen erfahrene Kollegin/erfahrenen Kollegen involvieren

...der Kunde muss sich wohl fühlen und der Berater muss den richtigen Zeitpunkt erwischen. Wichtig ist, dass zwischen dem Kunden und den Berater ein Vertrauensverhältnis besteht!



**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Praxisbeispiel**

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Praxisbeispiel

### Ausgangslage

«Tim Sorglos ist **verheiratet**, er lebt aber seit längerem von seiner Ehefrau Andrea **getrennt**. Aus der Ehe mit Andrea hat Tim **zwei Kinder**, Rafael (20 Jahre alt) und Valery (18 Jahre alt). Die Kinder leben bei Andrea.

Seit der Trennung von seiner Ehefrau Andrea hat Tim kaum noch Kontakt mit ihr und den beiden Kindern.

Seit 10 Jahren lebt Tim zusammen mit seiner **Lebenspartnerin** Tamara in einem Einfamilienhaus in Muri BE. Mit Tamara hat Tim den **Sohn** Damian (5 Jahre alt).

Tim wurde dank einer Erbschaft und durch seine erfolgreiche Tätigkeit als selbständiger Unternehmensberater vermögend. Neben dem Einfamilienhaus in Muri BE besitzt er noch eine Villa in St.Tropez und ein Ferienhaus im Engadin.

Zudem verfügt er über ein beträchtliches Wertschriftendepot sowie Barvermögen bei verschiedenen Banken.»



# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung

### Fallkonstellation

«Tim ist leidenschaftlicher Velofahrer und ist in seiner Freizeit so oft wie möglich auf seinem Bike unterwegs.

Auf seiner abendlichen Rundtour ist er einen Moment unvorsichtig und stürzt. Er schlägt mit seinem Kopf hart auf den Randstein und verliert trotz Helm das Bewusstsein.

Der Notfalldienst liefert ihn ins Universitätsspital ein. Das Spital informiert seine Lebenspartnerin Tamara und teilt ihr mit, dass Tim für mindestens eine Woche in ein künstliches Koma gelegt werden musste.

Tamara kennt weder das Passwort für den Computer von Tim noch den PIN-Code für das Handy. Sie weiss aber, dass er für die laufende Woche eine volle Agenda hat...»

### Wie hätte Tim vorsorgen können?

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - befristete Urteilsunfähigkeit

Wie hätte Tim vorsorgen können?

Erstellen einer **Notfalldokumentation** mit wichtigen Unterlagen wie:

- Adressverzeichnis wichtiger Personen und Ansprechpersonen
- Notfallplan - wer weiss worüber Bescheid, wer hat welche Vollmachten
- Kopien/Originale von Vollmachten und Verfügungen
- Verzeichnis von Accounts, Passwörtern, Zugangsdaten, Usernamen etc.
- Urkunden, Ausweise
- Vorsorgeauftrag, Pateientenverfügung
- Testament, Ehe- und Erbvertrag
- Versicherungsverzeichnis
- Anweisungen im Todesfall
- ...

Das Ganze kann in einem einfachen Ordner zentral organisiert werden. Natürlich ist bei der gemeinsamen Ablage von Username/Passwort Vorsicht geboten.



# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - anhaltende Urteilsunfähigkeit

### Fallkonstellation - Fortsetzung

«...leider verbessert sich der Gesundheitszustand von Tim nicht und es ist zu befürchten, dass die erlittenen Hirnblutungen einen bleibenden Schaden verursacht haben. Tim liegt nun schon seit zehn Wochen auf der Intensivstation und ist nicht ansprechbar.

Tamara (Lebenspartnerin) ist mit der Situation völlig überfordert.

Hinzu kommt, dass sie sich in den Unterlagen von Tim kaum zu recht findet. Auch kann sie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, da sie keinen Zugriff auf die Vermögenswerte von Tim hat...»

### Wer vertritt und unterstützt Tim?

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - anhaltende Urteilsunfähigkeit

Wer vertritt und unterstützt Tim?

### Gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten?

Art. 374 Abs. 1 ZGB:

«Wer als **Ehegatte**, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen **gemeinsamen Haushalt** führt oder ihr **regelmässig und persönlich Beistand leistet**, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.»

- Gesetzliches Vertretungsrecht ist auf wenige Handlungen beschränkt (laufender Unterhalt, Gestaltung des Alltags, nötigenfalls Öffnen der Post)
- Eltern, Nachkommen, Geschwister, Konkubinatspartner\*innen sind nur zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt

### Ungewissheit über Zuständigkeit - Wer vertritt und unterstützt Tim?

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - befristete Urteilsunfähigkeit

Wer vertritt und unterstützt Tim?

### Beistandschaft?

Art. 389 ZGB:

«Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme (Beistandschaft) an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder **keine ausreichende eigene Vorsorge** getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.
3. Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.»

Eine behördliche Massnahme wird nur dann angeordnet, wenn keine ausreichende private oder öffentliche, nicht behördliche, Unterstützung existiert. Die Notwendigkeit einer Massnahme wird von Amtes wegen durch die Behörde untersucht.

### Ungewissheit über Zuständigkeit - Wer vertritt und unterstützt Tim?



# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - anhaltende Urteilsunfähigkeit

Was hätte Tim regeln können?

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Vorsorgeauftrag

Was hätte Tim regeln können?

### Vorsorgeauftrag

Art. 360ff. ZGB

Mit dem Vorsorgeauftrag bestimme ich, wer sich im Falle meiner **Urteilsunfähigkeit** um meine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern und die entsprechenden Kompetenzen erhalten soll.

### Urteilsfähigkeit vs. Urteilsunfähigkeit:

- Art. 16 ZGB: **Urteilsfähig** ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.
- Die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages steht grundsätzlich unter der suspensiven Bedingung der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers. Der Verlust der Urteilsunfähigkeit muss von einer **gewissen Dauerhaftigkeit** sein.

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Vorsorgeauftrag

### Vorsorgeauftrag - Personensorge

Sie können beispielsweise die folgenden Fragen regeln:

- Wie möchte ich, dass sich mein Alltag gestaltet (z.B. Wohnen, Verpflegung, Pflege)?
- Wer soll sich um meine Post, E-Mails und anderen Kommunikationsmittel kümmern?
- Wer soll bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit informiert werden?
- Wer soll mich bei Ärzten, Pflegepersonal, Heimen etc. vertreten?
- Welche Ärzte sollen mich behandeln? Soll vor schweren Eingriffen eine Zweitmeinung eingeholt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen und wie lange möchte ich zu Hause betreut werden?
- Welche Heime würde ich bevorzugen? Möchte ich in der Nähe eines meiner Kinder untergebracht werden?
- Wie soll mein Auftritt auf Social Media Plattformen fortgesetzt werden? Welche Accounts sollen - soweit möglich - gelöscht werden?

### Vorsorgeauftrag - Vermögenssorge

Sie können beispielsweise die folgenden Fragen regeln:

- Wer soll mein Vermögen verwalten und was muss diese Person dabei beachten?
- Wer soll mich vor Behörden, Banken, Gerichten etc. vertreten?
- Was soll mit meinen Liegenschaften geschehen?
- Wer soll mich als Aktionär/Gesellschafter vertreten? Soll meine Vertretung dabei Weisungen bestimmter Personen oder Organe beachten?
- Bin ich Partei von Aktionärsbindungsverträgen, die den Eintritt der Urteilsunfähigkeit regeln (z.B. durch Gewährung eines Kaufrechts zugunsten der übrigen Aktionäre)?
- Sollen sich die Beauftragten von bestimmten Fachpersonen beraten oder unterstützen lassen?
- Wo finden meine Beauftragten die für die Auftragserfüllung nötigen Informationen und Passwörter?

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Vorsorgeauftrag

### Vorsorgeauftrag - grosse Gestaltungsfreiheit

- Mit einem Vorsorgeauftrag kann in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht eine **umfassende Sorge** sichergestellt werden.
- Der Auftraggeber verfügt über eine sehr **grosse inhaltliche Gestaltungsfreiheit**.
- Für die Personen- und die Vermögenssorge sowie die damit verbundene Rechtsvertretung können Sie die gleiche Person oder **unterschiedliche Beauftragte** (natürliche & juristische Personen) einsetzen.

### Vorsorgeauftrag - Formvorschriften

Art. 361 ZGB

- Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden
- Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Vorsorgeauftrag

### Vorsorgeauftrag - Hinterlegung und Registrierung

- Der Vorsorgeauftrag muss unbedingt im Original aufbewahrt werden
  - Kopie an Betroffene verteilen
- Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde, und der Hinterlegungsort können - freiwillig - bei Zivilstandsamt in eine zentrale Datenbank (Infostar) eingetragen werden
- Nicht eintragungsfähig ist der Inhalt des Auftrags
- Ein Vorsorgeauftrag kann in vielen Kantonen bei der KESB hinterlegt werden

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Vorsorgeauftrag

### Der Vorsorgeauftrag - Zusammenfassung

- Der Vorsorgeauftrag muss vollständig eigenhändig erstellt oder öffentlich beurkundet werden
- Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden
- Die Existenz und der Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages kann beim Zivilstandsamt eingetragen werden
- Ein Vorsorgeauftrag kann in vielen Kantonen bei der KESB hinterlegt werden
- Erhält die KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit prüft sie den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest
  - Prüfung der korrekten Errichtung (Formvorschrift)
  - Prüfung, ob Urteilsunfähigkeit effektiv eingetroffen ist
  - Prüfung, ob die beauftragten Personen geeignet erscheinen und bereit sind, den Auftrag zu übernehmen
- Der Vorsorgeauftrag hat Priorität ggü. des Vertretungsrechtes des Ehegatten gemäss Art. 374 ZGB



# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - anhaltende Urteilsunfähigkeit

### Fallkonstellation - Fortsetzung

«...leider hat der Krankheitsverlauf die schlimmsten Befürchtungen übertroffen.

Es sind über 6 Monate verstrichen und die Hirnschädigung hat dazu geführt, dass Tim nicht mehr selbständig atmen kann, nicht ansprechbar ist und nur noch künstlich am Leben gehalten werden kann. Dieser Zustand wird sich mit aller grösster Wahrscheinlichkeit nicht mehr verbessern.

Die Lebenspartnerin Tamara ist ratlos und auch die getrennt lebende Ehefrau Andrea weiss nicht weiter.

Sie müssen sich entscheiden, ob die künstliche Lebensverlängerung fortgesetzt werden soll oder ob die Maschinen abgeschaltet werden sollen. Mit Tim haben sie darüber nie gesprochen...»

### Was hätte Tim regeln können?



# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Patientenverfügung

Was hätte Tim regeln können?

### Patientenverfügung

Art. 370ff. ZGB

Mit einer Patientenverfügung bestimme ich, welchen **medizinischen Massnahmen** ich im Falle meiner Urteilsunfähigkeit zustimme oder nicht zustimme → **Selbstbestimmungsrecht**

### Patientenverfügung - Ziel

- Solche Anweisungen entlasten die behandelnden Ärzte und die nahestehenden Personen vor schwierigen Entscheidungen
- Je detaillierter eine Patientenverfügung ist, desto **einfacher ist die Entscheidungsfindung** für die Betroffenen

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Patientenverfügung

### Patientenverfügung - Inhalt

Sie können beispielsweise die folgenden Themen regeln:

- Welche **medizinischen Massnahmen** sollen ergriffen werden (Reanimation, künstliche Beatmung, Schmerztherapie, künstliche Ernährung etc.)
- Auf welche **medizinischen Massnahmen** verzichte ich
- **Sterbebegleitung**  
(Wie, wen möchte ich in meiner Nähe haben, religiöse Wünsche etc.)
- **Organspende** - Bin ich bereit, meine Organe zu spenden? Wenn ja, welche Organe?

Es gibt zahlreiche Vorlagen von Organisationen (bspw. Ärztevereinigung FMH)!

### II. Behandlungsziel und medizinische Massnahmen

Hier geht es um die Behandlung in einer Situation, in welcher Sie sich nicht mehr äussern können. Dies kann in **drei unterschiedlichen Situationen** vorkommen. Sie können nachfolgend für jede Situation ein **Behandlungsziel** wählen: Entweder **Lebensverlängerung** oder **Leidenslinderung**.



Wegleitung S. 5

#### Situation 1: Notfall – plötzliche Urteilsunfähigkeit

Es handelt sich um eine Notfallsituation, in der Sie sich plötzlich nicht mehr äussern können. Der Ausgang ist ungewiss; grundsätzlich kann aber mit einer Erholung gerechnet werden (Beispiele: Kopfverletzung bei Verkehrsunfall; Herzstillstand bei Herzinfarkt).

**Ihre Antwort für Situation 1:** Sie können nur eine Variante ankreuzen, entweder **Variante 1.1** oder **1.2** für das Behandlungsziel Lebensverlängerung, oder **Variante 2** für das Behandlungsziel Leidenslinderung.

#### Variante 1.1 Behandlungsziel Lebensverlängerung

Ich will eine Reanimation und Behandlung auf der Intensivstation.

#### Variante 1.2 Behandlungsziel Lebensverlängerung

Ich will keine Reanimation, aber eine Behandlung auf der Intensivstation.

#### Variante 2 Behandlungsziel der Leidenslinderung

Ich will keine Reanimation und keine Behandlung auf der Intensivstation.

#### Situation 2: Schwere Krankheit – länger dauernde Urteilsunfähigkeit

Sie können Tage bis Wochen keine Entscheide zu medizinischen Massnahmen treffen. Der Ausgang ist ungewiss; grundsätzlich kann aber mit einer Erholung gerechnet werden (Beispiele: längere Bewusstlosigkeit (Koma) infolge Unfall oder Krankheit).

**Ihre Antwort für Situation 2:** Sie können nur eine Variante ankreuzen, entweder **Variante 1.1** oder **1.2** für das Behandlungsziel Lebensverlängerung, oder **Variante 2** für das Behandlungsziel Leidenslinderung.

#### Variante 1.1 Behandlungsziel Lebensverlängerung

Ich will eine Reanimation und Behandlung auf der Intensivstation.

#### Variante 1.2 Behandlungsziel Lebensverlängerung

Ich will keine Reanimation, aber eine Behandlung auf der Intensivstation.

#### Variante 2 Behandlungsziel der Leidenslinderung

Ich will keine Reanimation und keine Behandlung auf der Intensivstation.

#### Situation 3: Bleibende Urteilsunfähigkeit

Bedingt durch Krankheit oder Unfall können Sie sich mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nie mehr zu medizinischen Massnahmen äussern (Beispiele: Folgezustand einer schweren Hirnverletzung ohne Möglichkeit einer sozialen Interaktion; fortgeschrittene Demenzerkrankung).

**Ihre Antwort für Situation 3:** Sie können nur eine Variante ankreuzen, entweder **Variante 1.1** oder **1.2** für das Behandlungsziel Lebensverlängerung, oder **Variante 2** für das Behandlungsziel Leidenslinderung.

#### Variante 1.1 Behandlungsziel Lebensverlängerung

Ich will eine Reanimation und Behandlung auf der Intensivstation.

#### Variante 1.2 Behandlungsziel Lebensverlängerung

Ich will keine Reanimation, aber eine Behandlung auf der Intensivstation.

#### Variante 2 Behandlungsziel der Leidenslinderung

Ich will keine Reanimation und keine Behandlung auf der Intensivstation.

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Patientenverfügung

### Patientenverfügung - Formvorschriften

Art. 371 ZGB

- Für die Patientenverfügung ist die **einfache Schriftlichkeit** ausreichend
- Für die Patientenverfügung kann eine Vorlagen (→ FMH, Rotes Kreuz SRK) ausgefüllt und unterzeichnet werden
- Es ist möglich, die Patientenverfügung bzw. Anordnungen in Bezug auf medizinische Massnahmen in einem Vorsorgeauftrag zu integrieren → Personensorge → Formvorschriften beachten

### Patientenverfügung - Hinterlegung und Registrierung

- Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versicherungskarte eintragen lassen
- Die Feststellung der Wirksamkeit einer Patientenverfügung erfolgt nicht durch die KESB, sondern durch die Ärzteschaft

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Nachlassregelung

### Fallkonstellation - Fortsetzung

«...nach langem Ringen und emotionalen Besprechungen unter Einbezug der behandelnden Ärzte haben sich Tamara und Andrea schweren Herzens dazu entschieden, die Maschinen abzuschalten und Tim ist verstorben.»

### Fallkonstellation - Konsequenzen

Tim hat für diesen Fall keinerlei Vorkehrungen getroffen und das gesetzliche Erbrecht kommt zur Anwendung.

Gesetzliche Erben sind:

Ehegattin:	½	Andrea → seit langem getrennt, nicht geschieden, lange keinen Kontakt mehr
Kinder:	½	Rafael / Valery → aus der Ehe mit Andrea   Damian → aus der Partnerschaft mit Tamara (Vaterschaft anerkannt?)
Konkubinatspartnerin:	0.0	Tamara geht als langjährige Lebensgefährtin leer aus!

Was hätte Tim regeln können?

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Nachlassregelung

Was hätte Tim regeln können?

### Scheidung von Andrea

- Güterrechtliche Auseinandersetzung mit Andrea → kein gesetzliches Erbrecht von geschiedenen Ehegatten
- Schriftliches Scheidungsurteil vom Gericht
- Sobald ein Scheidungsverfahren hängig ist, kann jeder Ehegatte dem anderen Ehegatten durch letztwillige Verfügung den Pflichtteil entziehen (Änderung mit Gesetzesrevision per 01.01.2023)

### Heirat mit Tamara (als Option, kein Zwang...)

- Durch Heirat wird Tamara automatisch erbberechtigt
- Möglichkeit eines Ehe-/Erbvertrag mit Tamara unter Einbezug der Kinder (Pflichtteile)

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Nachlassregelung

Was hätte Tim regeln können?

### Schenkung zu Lebzeiten an Tamara

- Unentgeltliche Zuwendung → Achtung Pflichtteile der gesetzlichen Erben beachten
- Handschenkung (Art. 242 OR): keine Formvorschrift → Schenkungsvertrag empfehlenswert
- Schenkungsversprechen (Art. 243 OR): Einfache Schriftlichkeit → bei Liegenschaften qualifizierte Schriftlichkeit

### Testament erstellen → Berücksichtigung von Tamara

- Durch Testament hätte Tamara berücksichtigt werden können → Pflichtanteile beachten
- Finanzielle Absicherung von Tamara mittels Nutzniessung (Art. 745 ff. ZGB)
  - Steuerfolgen beachten
- Formvorschriften: Eigenhändiges Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet | alternativ öffentliche Beurkundung



# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Nachlassregelung

Was hätte Tim regeln können?

### Erbvertrag

- Erstellung eines Erbvertrags mit den gesetzlichen Erben und der Lebensgefährtin (Art. 494 ZGB)
- Die Vertragsparteien sind grundsätzlich bis zum Tode des Erblassers an die vertragsmässigen Verfügungen gebunden (Vorbehaltsklauseln im Erbvertrag möglich)
- Der Erbvertrag kann den ganzen Nachlass, einen Teil davon oder einzelne Vermögenswerte betreffen

### Erbverzichtsvertrag

- Tim hätte mit seiner Ehefrau einen Erbverzichtsvertrag oder Erbauskau abschliessen können (Art. 495 ZGB)

# Notfallplanung / Vorsorgeplanung

## Notfallplanung - Nachlassregelung

### Zusammenfassung

- Für unangenehme Themen gibt es **keine 08/15-Regelung**, die für jede Situation passend ist.  
→ individuelle **Beratung** ist notwendig...
- Notfallplan/Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung sind «low hanging fruits» und ein **guter Einstieg** in die Notfall- und Nachlassplanung! Für den Kunden und den Berater...
- Die Notfallplanung/Notfallvorsorge ist ein **interdisziplinäres komplexes Beratungsfeld!** Bei komplexen Verhältnissen ist der Beizug von SpezialistInnen unerlässlich...
- Die Regelung der unangenehmen Themen kann / soll / muss **in Etappen** vorgenommen werden. Der Kunde kann sich langsam an die Thematik herantasten...allenfalls mit dem digitalen Nachlass beginnen (je nach Alter...)
- Die getroffenen Regelungen gelten **nicht für alle Zeiten**, sondern können / müssen bei Bedarf und neuen Konstellationen angepasst werden.

**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Exkurs: Revidiertes Erbrecht**

# Revidiertes Erbrecht

## In Kraft seit 01.01.2023

### Mehr Flexibilität bei der Nachlassplanung

#### ➤ Was hat geändert?

- Der Pflichtteil der Eltern wurde abgeschafft (bis  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils) - (Art. 470 ZGB)
- Der Pflichtteil des Nachkommen von bisher  $\frac{3}{4}$  wurde auf  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils reduziert - (Art. 471 ZGB)
- Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten ggü. den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung ein, beträgt die frei verfügbare Quote neben dieser Nutzniessung neu  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses statt wie bisher nur  $\frac{1}{4}$  - (Art. 473 ZGB)
- Ehegatten haben die Möglichkeit, durch Testament oder Erbvertrag, den Ehepartner während eines Scheidungsverfahrens (auf gemeinsames Begehren oder für den Fall einer Trennung von min. 2 Jahren) vollständig von der Erbfolge auszuschliessen. In diesem Fall kann der ausgeschlossene Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch geltend machen → letztwillige Verfügung - (Art. 472 ZGB)
- Besteht ein Erbvertrag, unterliegt der Erblasser neu einem Schenkungsverbot mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken. Soll der Erblasser Schenkungen zu Lebzeiten tätigen dürfen, muss dies explizit im Erbvertrag vereinbart werden - (Art. 494 ZGB)
- Vorsorgeguthaben der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass und können von den Begünstigten, direkt von der Vorsorgeeinrichtung herausverlangt werden. Sie werden aber für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

# Revidiertes Erbrecht

In Kraft seit 01.01.2023

## Mehr Flexibilität bei der Nachlassplanung

- Was bleibt gleich?
  - Die gesetzlichen Erbteile bleiben unverändert → ohne Verfügung von Todes wegen (Testament), wird der Nachlass nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt.
  - Unverändert bleibt auch, dass ein Konkubinatspartner weiterhin weder ein gesetzliches Erbrecht noch einen gesetzlichen Rentenanspruch hat!
  
- Übergangsregelung?
  - In einem Erbfall ist jenes Recht massgebend, welches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Kraft ist, unabhängig davon, wann ein Testament errichtet oder ein Erbvertrag erstellt wurde.

# Revidiertes Erbrecht

In Kraft seit 01.01.2023

## Vorteile des neuen Pflichtteilsrechts

- Der Erblasser kann neu in jedem Fall über **mindestens die Hälfte seines Nachlasses** frei verfügen - Der Pflichtteil der Eltern wurde abgeschafft! Dies bringt insbesondere Vorteile für:
  - Die **Regelung der Unternehmensnachfolge durch Nachkommen**  
(den Nachkommen, welche die Geschäfte übernehmen, kann ein grösserer Teil des Nachlasses zugesprochen werden, ohne Pflichtteile zu verletzen)
  - Die **Ausgestaltung der letztwilligen Verfügung** in Bezug auf Begünstigte/eingesetzte Erben
  - **Nachlassregelung bei Liegenschaften**  
(Vermeidung eines Verkaufs zwecks Mittelbeschaffung für Pflichtteilsansprüche)
  - **Regelung des Nachlasses bei Patchworkfamilien**
  - **Regelung des Nachlasses für Paare ohne Nachkommen**  
(keine Pflichtteile der Eltern)

# Revidiertes Erbrecht

## Was noch folgen wird...

### Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Unternehmensnachfolge im Erbrecht (10.06.2022)

- Ziel: Erleichterung der familieninternen Unternehmensnachfolge
  - So soll eine Erbin oder ein **Erbe das Unternehmen übernehmen können**, auch wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat
    - Auf Antrag können Gerichte künftig einer Erbin oder einem Erben unter gewissen Voraussetzungen das gesamte Unternehmen zuweisen. Damit soll die Zerstückelung oder Schliessung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verhindert werden
  - Die Erbteile der übrigen Erbinnen und Erben müssen bei der Zuweisung berücksichtigt werden.
    - Hat die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger Probleme, die anderen Erbinnen und Erben sofort auszuzahlen, schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines **Zahlungsaufschubs** vor. So soll namentlich vermieden werden, dass die Übernahme des Unternehmens zu Liquiditätsproblemen führt
  - Ausserdem legt der Entwurf des Bundesrats spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens im Rahmen der Erbteilung fest, indem neu unter gewissen Voraussetzungen eine Anrechnung eines zu Lebzeiten zugewendeten Unternehmens zum Zuwendungszeitpunkt möglich ist



**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Digitaler Nachlass**



# Digitaler Nachlass

## Um was geht es?

### Digitaler Nachlass

- Beim Begriff des «digitalen Nachlasses» geht es um viel mehr, als nur um die Digitalisierung von relevanten Dokumente für den Todesfall...
- ...wir alle hinterlassen digitale Fussspuren, die wohl irgendwann gelöscht werden müssen...

*«Nichts ist so gewiss wie die Sterblichkeit der natürlichen Person, auch wenn das digitale Alter Ego scheinbar ewig leben mag.»*



# Digitaler Nachlass

## Um was geht es?

### Digitaler Nachlass

- In der Schweiz werden auf **physischen Geräten** (Handy, USB-Stick etc.) gespeicherte digitale Daten automatisch an die erbrechtlich geltenden Erben vererbt
- Nicht aber **virtuell gespeicherte Daten** wie Fotos, Videos oder Songs in einer Cloud (bspw. Dropbox)
  - Was mit den im Internet gespeicherten Daten passiert, ist aus rechtlicher Sicht (noch) nicht eindeutig geregelt. Das Problem: Erb-, persönlichkeits- und urheberrechtliche Beläge überschneiden sich...
- Damit wichtige Daten nach dem Tod nicht verloren gehen, lohnt es sich, den eigenen digitalen Nachlass frühzeitig zu regeln

# Digitaler Nachlass

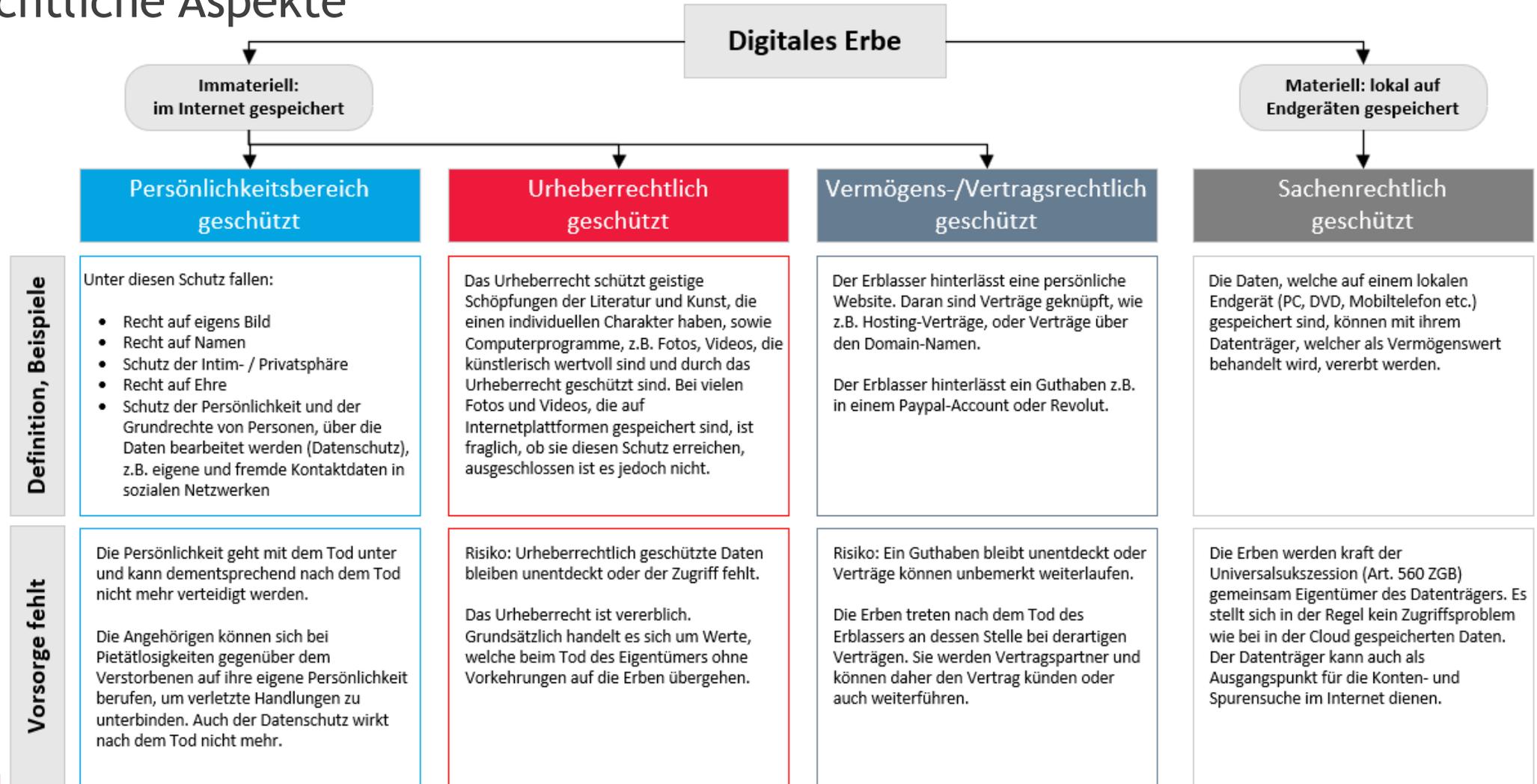
## Um was geht es?

### Themen die in einem digitalen Nachlass zu regeln sind

- In einem digitalen Nachlass werden nicht nur Bestimmungen über private Bilder, Dateien oder andere Inhalte in einer Cloud definiert, sondern auch:
  - Social Media Accounts: Posts und Storys, Aktivitäten, Fotos, Reels und Videos usw.
  - E-Mail Accounts: Postfächer, Archive, Kontaktadresse
  - Lizenzen und digitale Güter: Software, digitale Musik, E-Books usw.
  - Webseiten: Domains, Blogs, Internet-Auftritt
  - Bezahlkonten: Logins für Online-Shops, PayPal oder Kreditkarten
  - Digitale Währungen/Vermögenswerte: Kryptowährungen, NFTs
  - ...und in Zukunft wird es noch viel mehr solcher digitalen Themen geben...

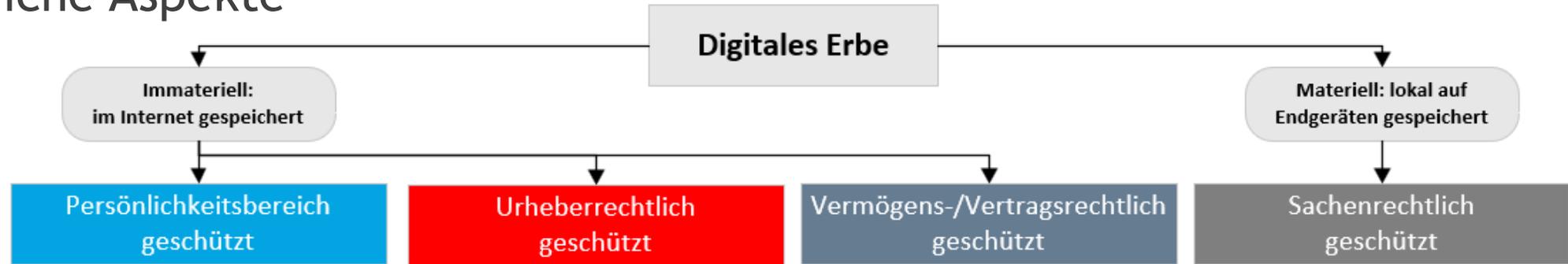
# Digitaler Nachlass

## Rechtliche Aspekte



# Digitaler Nachlass

## Rechtliche Aspekte



Zweck der Vorsorge

Die Vorsorge kann verschiedene Zwecke verfolgen:

- Die Angehörigen über das Bestehen der Online-Werte (Konten, Profile, Daten, Verträge) informieren und den Zugriff durch Hinterlegung der Zugangsdaten sicherstellen
- Die digitalen Werte einer bestimmten Person zuweisen
- Instruktionen für den Umgang mit den Konten, Profilen und Daten hinterlegen (löschen, bewahren), z.B. dass ein Profil gelöscht wird, einer persönliche Webseite aber weiterhin online gehalten werden soll

Die Angehörigen müssen nicht über das Bestehen der Daten informiert werden, da ein physischer Träger vorhanden ist. Jedoch kann der Erblasser erreichen wollen, dass nur eine bestimmte Person über den Inhalt des Datenträgers informiert werden soll.

Möglichkeiten Vorsorge

Die durch die Persönlichkeit geschützten Aspekte sind nicht vererblich. Möglichkeiten zur Vorsorge bestehen dennoch:

In einem Testament:

- Auflagen definieren
- Bestellung eines Willensvollstreckers

Ausserhalb des Testaments:

- Anordnung von Todes wegen
- Information der Angehörigen via digitalen Vererbungsdienst

Erbrechtliche Instrumente gemäss ZGB:

Handschriftliches Testament mit:

- Auflagen
- Vermächnissen
- Bestellung eines Willensvollstreckers

und/oder «unkonventionelle Vorsorge»:

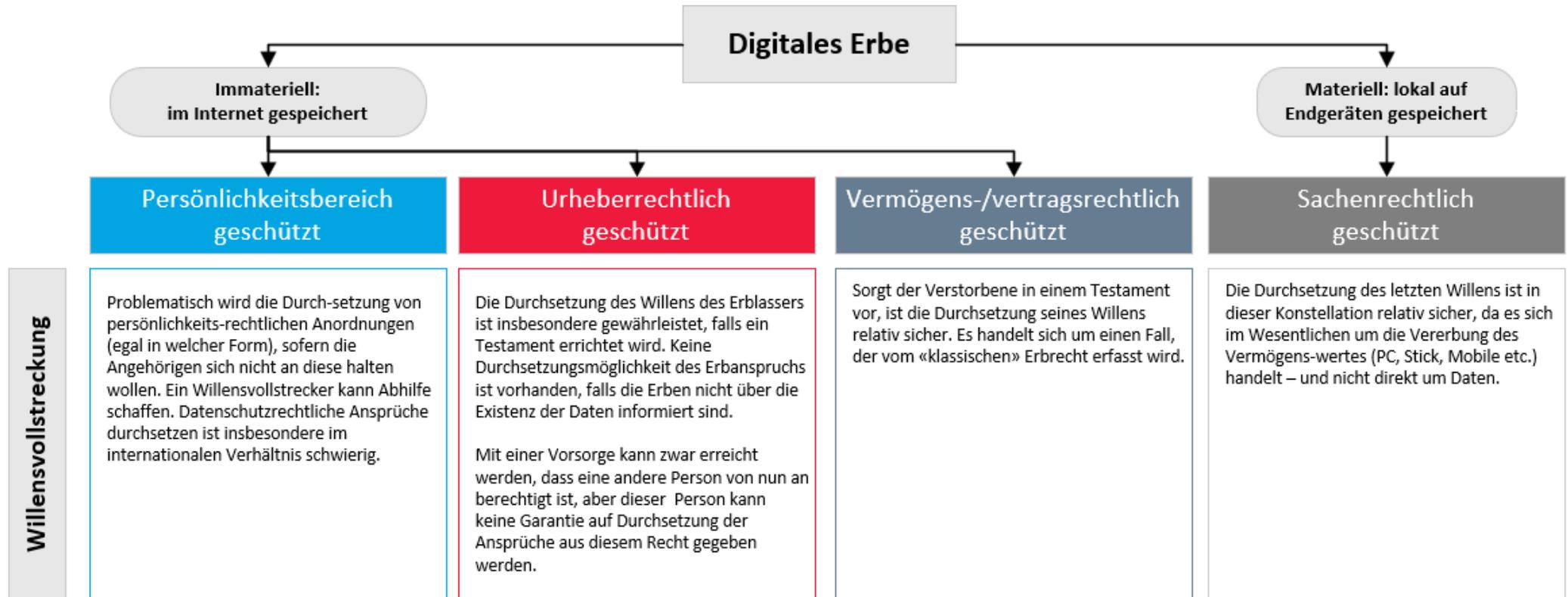
- Information über Zugriffsdaten via digitalen Vererbungsdienst (z.B. SecureSafe, LegacyNotes etc.)

Es stehen die erbrechtlichen Instrumente gemäss ZGB zur Verfügung:

- Erbvertrag
- Testament mit
  - Auflagen
  - Vermächtnis
  - Bestellung eines Willensvollstreckers

# Digitaler Nachlass

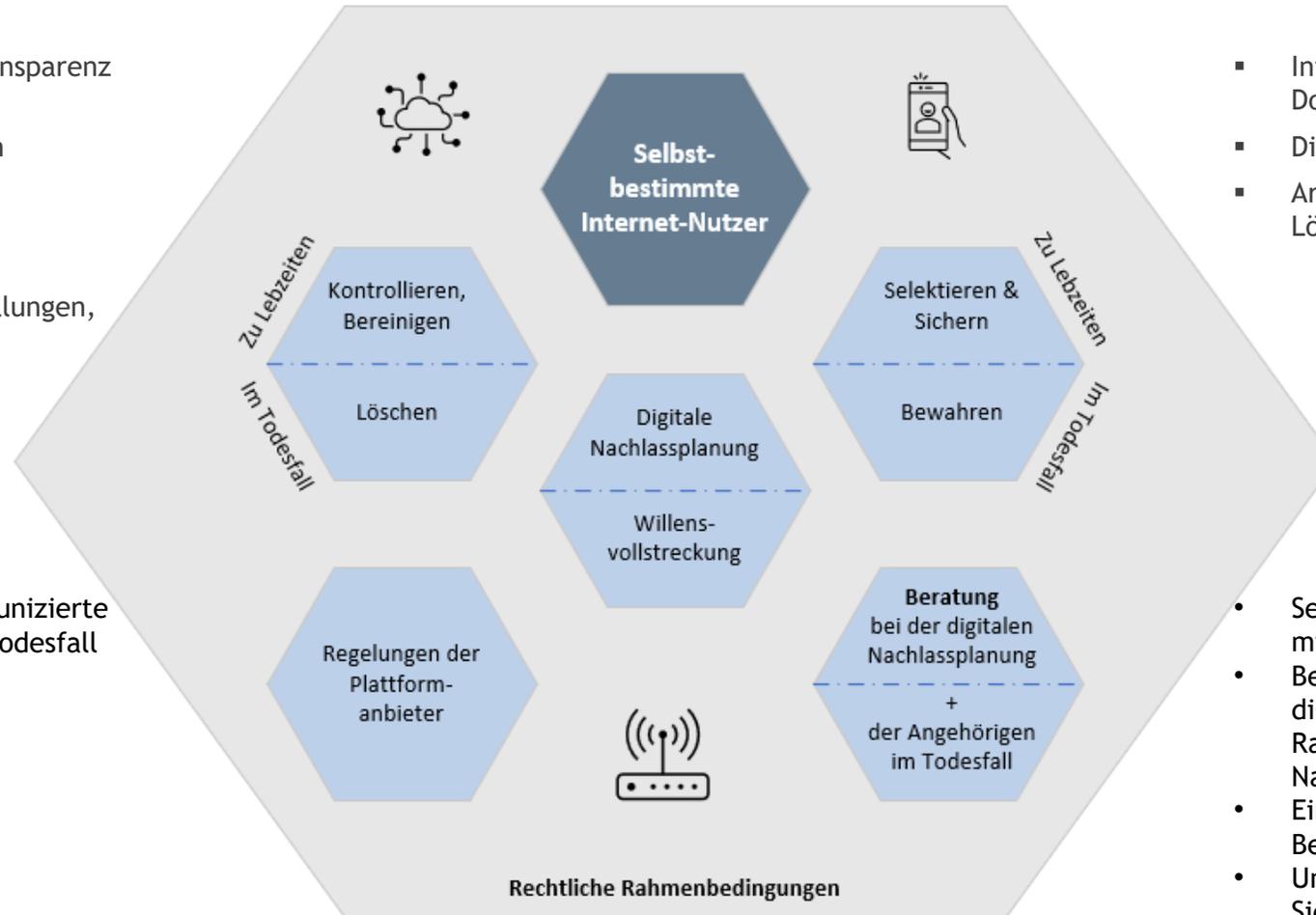
## Rechtliche Aspekte



# Digitaler Nachlass

## Planung des digitalen Nachlasses

- Datenherrschaft (Transparenz und Kontrolle)
- Wissen, wo die Daten gespeichert sind
- Recht auf Vergessen
- Selbstschutz (Privatsphäreneinstellungen, technische Schutzmassnahmen)
- Definierte und kommunizierte Regelungen für den Todesfall



- Internetsafes für wichtige Dokumente und Passwörter
- Digitales Andenken aufbauen
- Archivierung/Download/Löschung von Daten

- Sensibilisierung zum Umgang mit dem digitalen Nachlass
- Berücksichtigung des digitalen Nachlasses im Rahmen der allgemeinen Nachlassplanung (→ Berater)
- Einbindung von Behörden/Institutionen
- Unterstützung bei der Sichtung und Abwicklung des digitalen Nachlasses



# Digitaler Nachlass

## Potential für Berater

### Digitaler Nachlass in die «klassische» Notfall-/Vorsorgeberatung einbauen

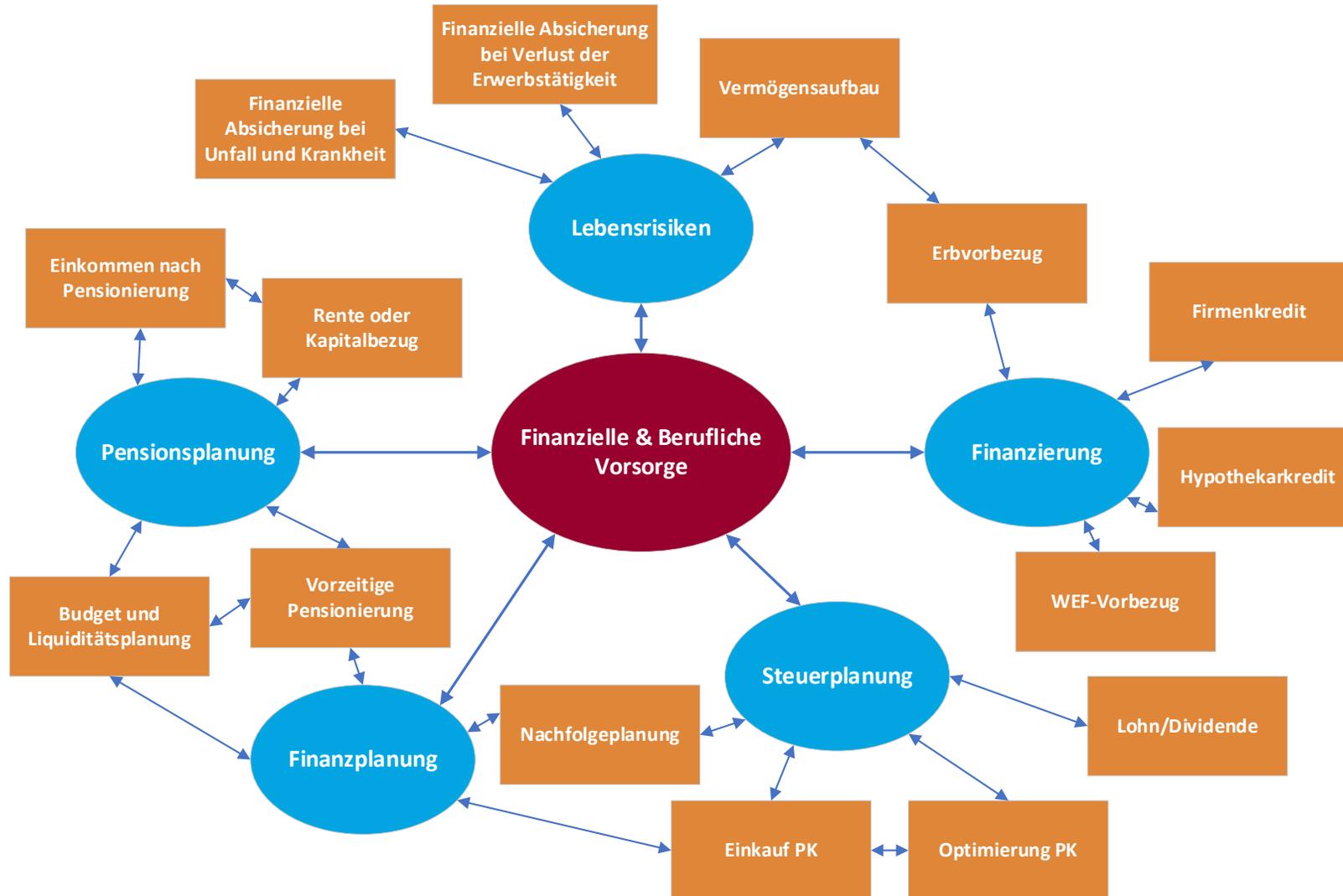
- Im Rahmen der **klassischen Vorsorgeberatung** sollte der Planung/Regelung des digitalen Nachlasses vermehrt Beachtung geschenkt werden
- Je mehr sich wichtige Dokumente, Erinnerungsstücke oder Wertgegenstände (z.B. NFT) in den virtuellen Raum verschieben, desto bedeutsamer ist es für die Hinterbliebenen, dass die rasch möglichst vollständig auf solche Daten zugreifen können
- Die Beratung im Rahmen des digitalen Nachlasses kann ein guter Einstieg sein, um den Kunden zur Notfall-/Nachlassplanung zu bringen
- ...sind wir nicht alle ein wenig unsicher, was mit unseren digitalen Daten alles passieren kann?



**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Vorsorge- und Pensionsplanung**

# Beratungs-Scope

Finanzielle & Berufliche Vorsorge → Finanzplanung



# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

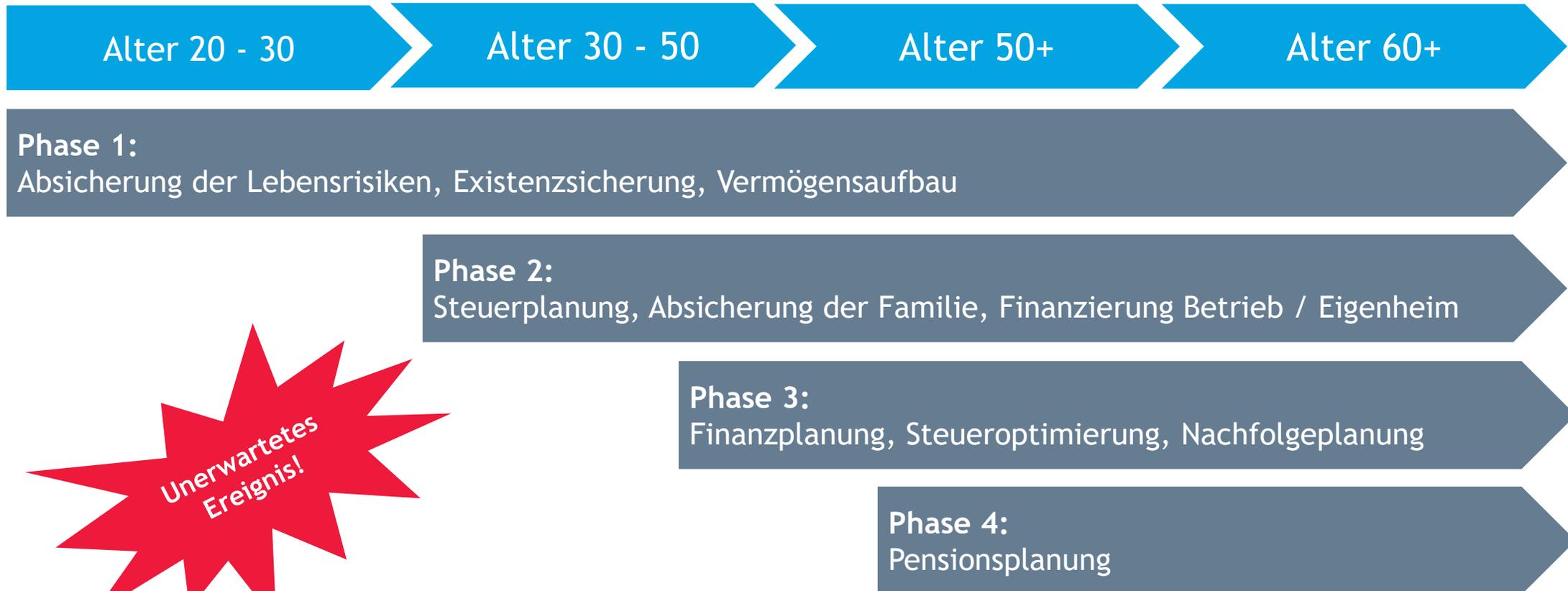
### Finanzplanung

- Finanzplanung soll:
  - ...eine **Bestandsaufnahme** über die vorhandenen Vermögenswerte sein und die zukünftigen Finanzströme zeigen
  - ...die Möglichkeit bieten, **verschiedene Varianten** bezüglich Kapitalbezug und oder Rentenbezug zu vergleichen
  - ...als **Entscheidungsgrundlage** für Kapitalbezug oder Rentenbezug dienen
  - ...die **künftige Vermögensentwicklung** unter Einbezug von Steuern aufzeigen
- Die Themenfelder bieten ein umfangreiches, komplexes Beratungsfeld!

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

### Phasen der finanziellen/beruflichen Vorsorge



# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

### Phase 1: ...ab 20 Jahren

Absicherung der Lebensrisiken, Existenzsicherung, Vermögensaufbau

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### ► Absicherung Lebensrisiko: Erwerbsaufall

	Studierend	Selbständig erwerbend	Angestellt
Krankheit			Lohnfortzahlungspflicht
			Krankentaggeld
Unfall			Betriebsunfall
			Nichbetriebsunfall
Invalidität	Invalidenversicherung	Invalidenversicherung	Invalidenversicherung
			BVG

nicht abgedeckt
obligatorisch

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 1: ...ab 20 Jahren

Absicherung der Lebensrisiken, Existenzsicherung, Vermögensaufbau

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### ► Absicherung Lebensrisiko: Alter

	Studierend	Selbständig erwerbend	Angestellt
AHV			
BVG			obligatorisch Überobligatorisch
3. Säule			

nicht abgedeckt
obligatorisch

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

### Phase 1: ...ab 20 Jahren

Absicherung der Lebensrisiken, Existenzsicherung, Vermögensaufbau

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

#### ➤ Aufzeigen von Versicherungslücken

- ...AHV-Beiträge für Studierende (z.B. Kinder von Kunden...) zum Schutz von fehlenden Beitragsjahren → die Infos dazu haben wir in der Steuererklärung...
- ...Einschluss des Unfallrisikos in die Krankenkasse
- ...

#### ➤ Unser Beziehungsnetz nutzen...für den Kunden einen Mehrwert schaffen...wir kennen doch alle einen Versicherungsbroker der unterstützen kann...

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 2: ...ab 30 Jahren  
Steuerplanung, Absicherung Familie, Finanzierung Betrieb/Eigenheim

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Steuerplanung

- Optimierung der Pensionskasse - Für Unternehmer Möglichkeit der Optimierung der Pensionskasse (Kaderversicherung, Finanzierung mit höherem Anteil Arbeitgeber)
- Einkäufe in die Pensionskasse  
Für Unternehmer Möglichkeit Ausbau PK zur Erhöhung von zusätzlichen BVG-Einkäufen
- Lohn/Dividende  
Steuroptimierung durch Abstimmung Lohnbezüge mit Dividenden / Steuerplanung der Dividendenbezüge

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 2: ...ab 30 Jahren  
Steuerplanung, Absicherung Familie, Finanzierung Betrieb/Eigenheim

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

#### ➤ Absicherung der Familie und Geschäftspartner

- Beratung...Deckung der finanziellen Risiken von Erwerbsunfähigkeit mit einer Risikoversicherung
- Beratung...Risikoversicherung für den Todesfall zum Schutz der Hinterbliebenen vor finanziellen Forderungen (Hypothekendarlehen, Firmenkredite)
- Beratung...Risikoversicherung für den Erwerbsausfall zur Sicherung des bisherigen Lebensstandard

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 2: ...ab 30 Jahren  
Steuerplanung, Absicherung Familie, Finanzierung Betrieb/Eigenheim

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Finanzierung Betrieb/Eigenheim

- **Erbvorbezug**
  - Besteht die Möglichkeit für einen Erbvorbezug von den Eltern?
  - Gibt es andere pflichtteilsgeschützte Erben → Beachtung Ausgleichspflicht und Pflichtteilsverletzung
  - Allenfalls Darlehensgewährung von Eltern an Kinder → Schriftlicher Darlehensvertrag
- **Bankkredit**
  - Kreditwürdigkeit des Betriebes/des Kunden abklären → Beziehungsnetz Berater nutzen
  - Ist der Betrieb kreditfähig? → Kalkulationen betr. Rückzahlungsoptionen durch Berater...
- **Hypothek**
  - Sind genügend Eigenmittel vorhanden? Berater unterstützen bspw. in der Thematik WEF
  - Ist die Tragbarkeit gegeben? → Kalkulationen/Beratungen durch den Berater...

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 3: ...ab 50 Jahren  
Finanzplanung, Steueroptimierung, Nachfolgeplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steueroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Finanzplanung

- Bestandesaufnahme über die vorhandenen Vermögenswerte und Berechnung der zukünftigen Geldflüsse
- Entscheidungshilfe für Pensionskasseneinkäufe → Beratung
- Entscheidungshilfe für Entscheidung Kapitalbezug oder Rente → Beratung
- Projektion der zukünftigen Vermögensentwicklung und Einnahmenüberschüsse unter Einbezug von Steuern
- Vermögensanlage bei Firmenkauf
- Rückzahlung von Hypotheken
- ...

# Finanzielle/berufliche Vorsorge

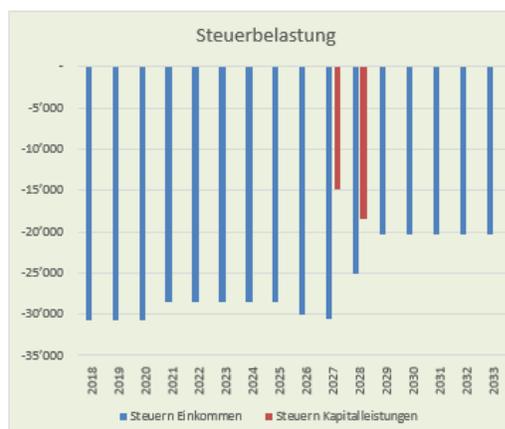
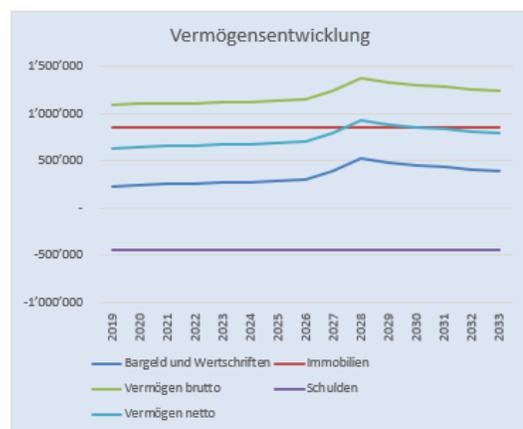
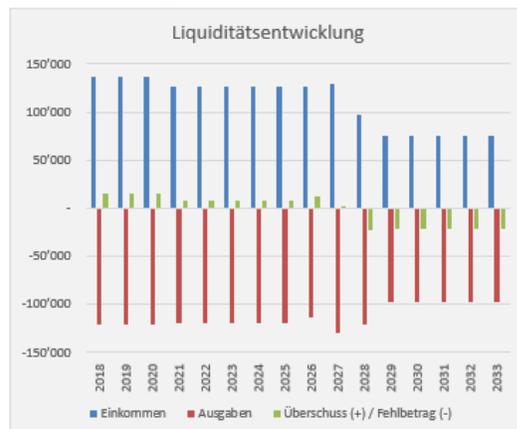
## Mögliches Ergebnis einer Finanz-/Pensionsplanung



### Gesamtübersicht (Liquidität / Vermögen / Steuerbelastung)

Peter Muster

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
	TCHF															
Aktuelles Alter Mann	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Aktuelles Alter Frau	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
<b>Liquidität</b>																
Einkommen	136'500	136'500	136'500	126'500	126'500	126'500	126'500	126'500	126'500	129'350	97'575	75'816	75'816	75'816	75'816	75'816
Ausgaben	-121'358	-121'358	-121'358	-119'158	-119'158	-119'158	-119'158	-119'158	-113'834	-129'277	-120'576	-97'359	-97'359	-97'359	-97'359	-97'359
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	15'142	15'142	15'142	7'342	7'342	7'342	7'342	7'342	12'666	73	-23'001	-21'543	-21'543	-21'543	-21'543	-21'543
<b>Vermögen</b>																
Bargeld und Wertschriften	218'319	233'461	248'603	255'945	263'287	270'629	277'971	285'313	297'979	396'823	527'408	475'147	453'604	432'061	410'518	388'975
Immobilien	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000
Vermögen brutto	1'068'319	1'083'461	1'098'603	1'105'945	1'113'287	1'120'629	1'127'971	1'135'313	1'147'979	1'246'823	1'377'408	1'325'147	1'303'604	1'282'061	1'260'518	1'238'975
Schulden	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000
Vermögen netto	618'319	633'461	648'603	655'945	663'287	670'629	677'971	685'313	697'979	796'823	927'408	875'147	853'604	832'061	810'518	788'975
<b>Steuerbelastung</b>																
Steuern Einkommen	-30'720	-30'720	-30'720	-28'520	-28'520	-28'520	-28'520	-28'520	-30'022	-30'649	-25'160	-20'373	-20'373	-20'373	-20'373	-20'373
Steuern Kapitalleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-14'816	-18'430	-	-	-	-	-



# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 3: ...ab 50 Jahren  
Finanzplanung, Steueroptimierung, Nachfolgeplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steueroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Steueroptimierung

- Planung von Zusatzeinkäufen in die Pensionskasse (sofern möglich)  
Sperrfristen beachten
- Wiedereinkauf in die Pensionskasse nach Scheidung

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 3: ...ab 50 Jahren  
Finanzplanung, Steueroptimierung, Nachfolgeplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steueroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Nachfolgeplanung

- Nachfolgeoptionen definieren (Szenarien)
- Steuerliche Vorbereitung der Nachfolgeplanung
- Optimierung der Rechtsform (Umwandlung, Spaltung etc.)
- Überführung von betrieblich nicht genutzten Liegenschaften ins Privatvermögen
- Elimination nicht-betriebliche Vermögenswerte - Entschlackung...
- ...

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 4: ...ab 60 Jahren  
Pensionsplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Zeitpunkt der Pensionierung

- Vorzeitige Pensionierung → Rentenkürzung

#### AHV

- Bei AHV bis zwei Jahre vor ordentlicher Pensionierung möglich
- Rentenkürzung bei einem Jahr 6.8 Prozent (→ bei Maximalrente = CHF -167.00/Monat)
- Rentenkürzung bei zwei Jahren 13.6 Prozent (→ bei Maximalrente = CHF -333.00/Monat)

#### BVG

- Bei Pensionskasse in den meisten Fällen ab 58 Jahren möglich
- Rentenkürzung je nach Reglement

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 4: ...ab 60 Jahren  
Pensionsplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

Wie kann der Berater in dieser Phase unterstützen?

### ➤ Zeitpunkt der Pensionierung

- Aufschub der Pensionierung → Rentenzuschlag

#### AHV

- Bei AHV Rentenaufschub bis Alter 70 möglich
- Rentenzuschlag je nach Aufschubdauer bis maximal 31.5 Prozent der Rente
- Rentenzuschlag bei fünf Jahren Aufschub 31.5 Prozent (→ bei Maximalrente = CHF +772.00/Monat)

#### BVG

- Bei Pensionskasse in den meisten Fällen bis 70 möglich
- Rentenzuschlag je nach Reglement

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 4: ...ab 60 Jahren  
Pensionsplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### ➤ Pensionsplanung

- Rente oder Kapitalbezug → Beratung unerlässlich, individueller Entscheid

#### Was beeinflusst den Entscheid?

- Gesundheit
  - Sicherheit
  - Fähigkeit der Vermögensverwaltung | Konsumverhalten | Budgetdisziplin
  - Ehepartner/-in | Altersunterschied
  - Lebensträume | Kapitalbedarf Zukunft
  - Erbschaft, Kinder
  - Steuerlast
- Lösung: Kombination aus Rente und Kapitalbezug? → Beratung, Optionen...

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 4: ...ab 60 Jahren  
Pensionsplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### ➤ Pensionsplanung

- Besteuerung von Kapitalbezügen (verheiratet/konfessionslos)

SO, Solothurn (4500)						
Kapitalbezug	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte Bundessteuer		Total	
	in CHF	in CHF in %	in CHF	in %	in CHF	in %
50'000	1'011	2.0%	43	0.1%	1'054	2.1%
100'000	3'501	3.5%	394	0.4%	3'895	3.9%
250'000	12'059	4.8%	3'812	1.5%	15'871	6.3%
500'000	27'225	5.4%	10'312	2.1%	37'537	7.5%
750'000	41'541	5.5%	16'812	2.2%	58'353	7.8%
1'000'000	55'388	5.5%	23'000	2.3%	78'388	7.8%
1'500'000	83'081	5.5%	34'500	2.3%	117'581	7.8%
2'000'000	110'775	5.5%	46'000	2.3%	156'775	7.8%
3'000'000	166'163	5.5%	69'000	2.3%	235'163	7.8%

BE, Bern (3000)						
Kapitalbezug	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte Bundessteuer		Total	
	in CHF	in CHF in %	in CHF	in %	in CHF	in %
50'000	1'484	3.0%	43	0.1%	1'527	3.1%
100'000	3'506	3.5%	394	0.4%	3'900	3.9%
250'000	11'582	4.6%	3'812	1.5%	15'394	6.2%
500'000	28'092	5.6%	10'312	2.1%	38'404	7.7%
750'000	48'249	6.4%	16'812	2.2%	65'061	8.7%
1'000'000	69'499	6.9%	23'000	2.3%	92'499	9.2%
1'500'000	113'446	7.6%	34'500	2.3%	147'946	9.9%
2'000'000	159'096	8.0%	46'000	2.3%	205'096	10.3%
3'000'000	250'396	8.3%	69'000	2.3%	319'396	10.6%

FR, Fribourg (1700)						
Kapitalbezug	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte Bundessteuer		Total	
	in CHF	in CHF in %	in CHF	in %	in CHF	in %
50'000	1'710	3.4%	43	0.1%	1'753	3.5%
100'000	4'680	4.7%	394	0.4%	5'074	5.1%
250'000	18'540	7.4%	3'812	1.5%	22'352	8.9%
500'000	45'540	9.1%	10'312	2.1%	55'852	11.2%
750'000	72'540	9.7%	16'812	2.2%	89'352	11.9%
1'000'000	99'540	10.0%	23'000	2.3%	122'540	12.3%
1'500'000	153'540	10.2%	34'500	2.3%	188'040	12.5%
2'000'000	207'540	10.4%	46'000	2.3%	253'540	12.7%
3'000'000	315'540	10.5%	69'000	2.3%	384'540	12.8%

Annahme: Auszahlung im Alter 65, Verheiratet, konfessionslos  
Quelle: Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

# Notfallplanung - Vorsorgeplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Phase 4: ...ab 60 Jahren  
Pensionsplanung

Phase	1 Absicherung Lebensrisiken
	2 Steuerplanung/Absicherung Familie
	3 Finanzplanung/Steuroptimierung
	4 Pensionsplanung

### ➤ Pensionsplanung

- Gestaffelte Kapitalbezüge möglich?
  - Verminderung der Progression wenn 2. und 3. Säule koordiniert werden
- Ort der Besteuerung
  - Prüfung der Verschiebung des steuerlichen Lebensmittelpunkts (Ferienhaus/Steuervorteil)
- Einkommen nach der Pensionierung/Pensionsplanung
  - Erstellen persönliches Budget für die Ausgaben im Alter  
Krankenkasse, Pflegeeinrichtung, Freizeit, Hobbies, Hypothekarzinsen, Miete, Steuern
  - Erstellung Pensionsplanung

**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Nachfolgeplanung als Notfallplanung**

# Nachfolgeplanung als Notfallplanung

## Finanz- und Pensionsplanung

Wie kann ein Unternehmer/Patron für einen Notfall (Urteilsunfähigkeit/Tod) vorsorgen?

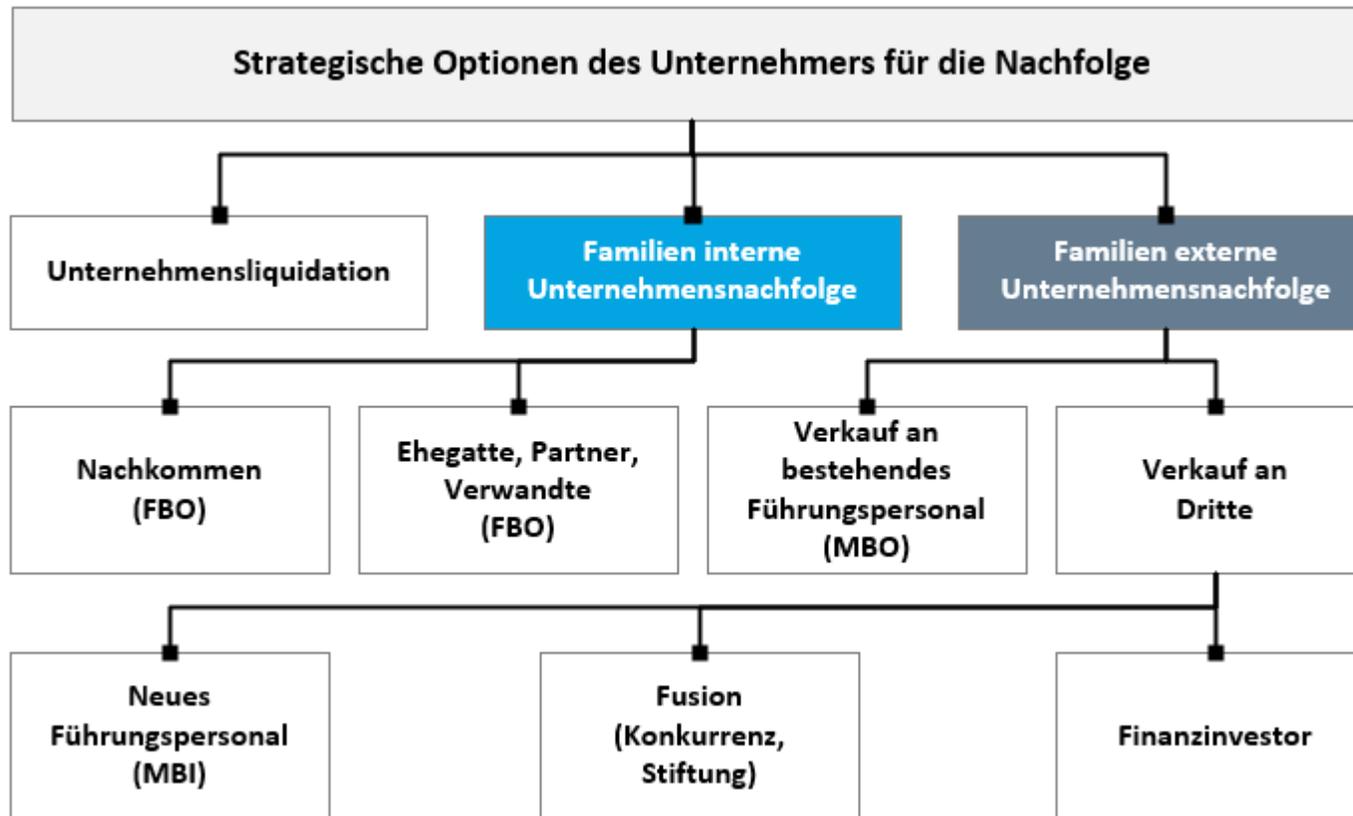
- Urteilsunfähigkeit?
- Tod?

Frühzeitig die Nachfolge im Unternehmen planen...

- Bei der Nachfolge- und Nachlassplanung handelt es sich um komplexe Prozesse, bei welchen es um eine **sinnvolle** Verbindung aller beteiligten Subjekte und Objekte und damit um die Verbindung von Vergangenheit und Zukunft geht
- Im Falle der Unternehmensnachfolge ist der Begriff «sinnvoll» einfach zu definieren: Sinnvoll ist, was im Interesse des Unternehmens ist!
  - Was im Interesse des Unternehmens ist, ist auch im Interesse seiner jetzigen und seiner zukünftigen Inhaber
  - Im Interesse des Unternehmens ist eine dahingehend geeignete Inhaberschaft, die in Bezug auf die ihr zustehenden Kompetenzen Entscheidungen trifft, die im Interesse des Unternehmens sind

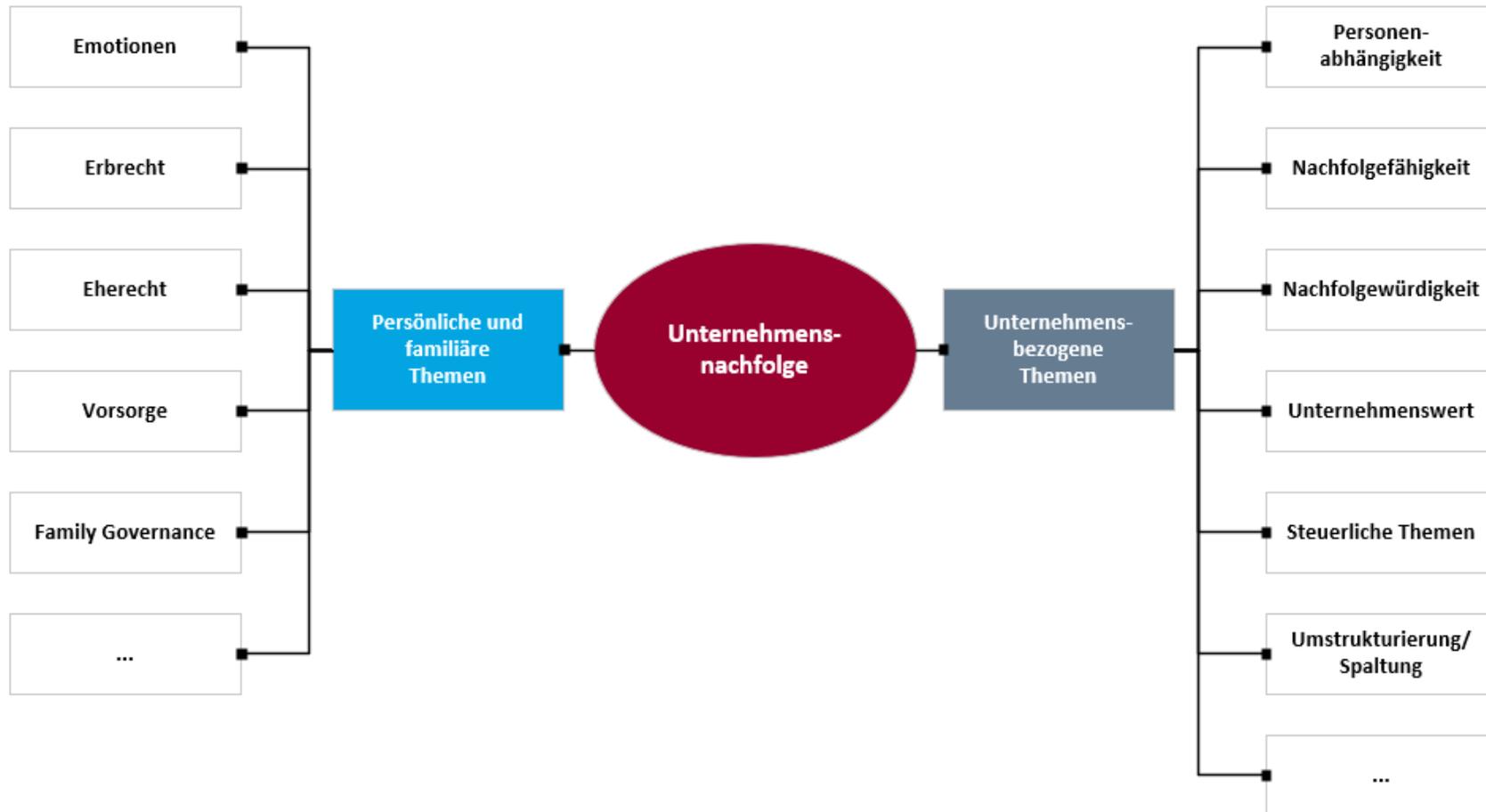
# Nachfolgeplanung als Notfallplanung

## Optionen der Unternehmensnachfolge



# Nachfolgeplanung als Notfallplanung

## Themen-Scope



**Notfallplanung / Vorsorgeplanung  
Kontakt**



# Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

## Sascha Eisenecher

Partner | Leiter Treuhand Solothurn  
Betriebsökonom FH | dipl. Treuhandexperte

[sascha.eisenecher@bdo.ch](mailto:sascha.eisenecher@bdo.ch)

032 624 64 34

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

BDO AG

Biberiststrasse 16

4500 Solothurn

## BDO Schweiz

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen.

BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes mit Hauptsitz in Brüssel (B).